



Ergebnisbericht der 15. Sitzung des HGB-Fachausschusses und der 21. Öffentlichen Sitzung des DRSC

vom 03. und 04. Februar 2014

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der 15. HGB-FA-Sitzung behandelt:

- **Überarbeitung DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss**
- **E-DRS 28 Kapitalflussrechnung**
- **Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss**
- **21. Öffentliche Sitzung des DRSC zur Verabschiedung des DRS 21 Kapitalflussrechnung**

Überarbeitung DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss

Der HGB-FA wird über den aktuellen Zwischenstand des Standardentwurfs der Arbeitsgruppe „Konsolidierung“ informiert. Darauf aufbauend werden die von der Arbeitsgruppe getroffenen grundlegenden Entscheidungen durch den HGB-FA erörtert. Die Anmerkungen und Hinweise des HGB-FA wer-

den in der weiteren Vorbereitung des Standards durch die Arbeitsgruppe berücksichtigt.

E-DRS 28 Kapitalflussrechnung

Der HGB-FA beschäftigt sich abschließend mit dem Standardentwurf E-DRS 28 Kapitalflussrechnung und diskutiert die letzten Änderungen der im Umlaufverfahren vom HGB-FA angebrachten Anmerkungen. Der HGB-FA beschließt letzte inhaltliche und sprachliche Anpassungen

Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss

Der HGB-FA erörtert die von der Arbeitsgruppe „Immaterielle Vermögensgegenstände“ entwickelten Formulierungsvorschläge zum Abschnitt „Ansatz“ im Entwurf eines DRS zu immateriellen Vermögensgegenständen im Konzernabschluss. Die Anmerkungen und Hinweise des HGB-FA zu den Formulierungsvorschlägen, die sich insbesondere auf die Aktivierung von immateriellen Vermögensge-

genständen, die sich noch in der Entwicklung befinden, und die Modifikation von immateriellen Vermögensgegenständen beziehen, werden an die Arbeitsgruppe übermittelt.

21. Öffentliche Sitzung des DRSC zur Verabschiedung des DRS 21 Kapitalflussrechnung

Das DRSC verabschiedet DRS 21 *Kapitalflussrechnung* einstimmig.

Mit der Verabschiedung des DRS 21 wird die zweite Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) zur Kapitalflussrechnung abgeschlossen. Dabei wurden die mit der Anwendung der DRS zur Kapitalflussrechnung gesammelten praktischen Erfahrungen nach Inkrafttreten des BilMoG aufgegriffen und im neuen Standard berücksichtigt. DRS 2 *Kapitalflussrechnung*, DRS 2-10 *Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten* sowie DRS 2-20 *Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen* werden in DRS 21 hinsichtlich einer anwenderfreundlichen Gestaltung des Regelwerks zusammengeführt und außer Kraft gesetzt.

In der Kapitalflussrechnung sind auch nach DRS 21 die Zahlungsströme für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert darzustellen. Die allgemeinen Regeln gelten dabei für alle Unternehmen, die den Standard anzuwenden haben. Den Besonderheiten der Kapitalflussrechnung, die aus den Geschäftsmodellen von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen resultieren, wird durch Modifikationen und Ergänzungen der allgemeinen Vorschriften in entsprechenden Anlagen Rechnung getragen.

Dieser Standard ist erstmals zu beachten für nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen.

Der Standard wird dem BMJV zwecks Bekanntmachung gemäß § 342 Abs. 2 HGB vorgelegt.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstr. 30
10969 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2014 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten